8A6LniQo

Die letzten Dinge regeln

Das Geschiedenentestament

Vermögen im Todesfall sichern

Der Scheidungstermin ist vorüber. Viele Menschen glauben, dass der frühere Partner spätestens ab diesem Zeitpunkt nichts mehr mit dem eigenen Vermögen zu tun hat, denn man hat ja alles „auseinanderdividiert".

Diese Annahme ist falsch und kann sich auf fatale Weise auswirken, so die Erbrechtsexpertin Hüßtege von der Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen in München.

Den ungewollten Zugriff verhindern

Gemeinsames Vermögen gibt es zwar dann in der Regel nicht mehr, aber im Falle des Todes des Ex-Ehepartners besteht das Risiko fort, dass der Ex-Partner im Falle eigenen Ablebens auf eigentlich ungewollte Art Zugriff auf den eigenen Nachlass erhält.

Daher sollte man bereits mit dem Gang zu seinem Scheidungsanwalt auch unmittelbar über seine Rechtsnachfolge von Todes wegen nachdenken.

Ein gesetzliches Erbrecht des Ex-Ehepartners besteht nach einer rechtskräftigen Scheidung beziehungsweise bereits mit förmlicher Zustellung des Scheidungsantrages nicht mehr. Aber der ungewollte Zugriff auf das eigene Vermögen kann auch Jahre nach der Scheidung völlig unerwartet über die gemeinsamen Kinder erfolgen, so die Fachanwältin für Erbrecht Hüßtege.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein

Tritt der Erbfall ein, ohne dass ein entsprechendes Testament errichtet wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge. Es erben in der Regel – neben dem neuen Ehepartner – die gemeinsamen Kinder aus erster Ehe. Verstirbt dann ein (gemeinsames) Kind und tritt wiederum die gesetzliche Erbfolge in Kraft, dann erbt der geschiedene Ehegatte mit, neben möglichen Geschwisterkindern, und profitiert von dem Nachlass des Ex-Ehepartners.

Der zuvor genannte unerwünschte Zugriff erfolgt in der Regel also über die gemeinsamen Kinder. Voraussetzung ist, dass diese kein Testament haben oder kinderlos sind.

Dieser Fall klingt konstruiert – ist er aber nicht, so die Rechtsanwältin Hüßtege. Man denke nur an einen Autounfall, bei dem man selbst und das ebenfalls im Auto sitzende (gemeinsame) Kind tödlich verunglückt und man dann kurz hintereinander verstirbt: also zunächst der eigene Tod, dann der des gemeinsamen Kindes.

In diesem Fall hat der Ex-Ehepartner vollen Zugriff auf den Nachlass seines geschiedenen Ehegatten, und zwar als gesetzlicher Erbe des gemeinsamen Kindes. Denn ohne eine testamentarische Regelung wird das Kind Erbe des verstorbenen Elternteils und nach dessen Tod geht das Erbe auf den anderen Elternteil, den Ex-Ehegatten, über.

In Testament mit aufnehmen

Um diesen ungewollten Zugriff auf das eigene Vermögen zu vermeiden, sollten Vorkehrungen getroffen werden. Adäquates Mittel ist das sogenannte Geschiedenentestament, in dem derartige Konstellationen berücksichtigt werden. Das Gesetz bietet hier zwar viele Möglichkeiten, das eigene Vermögen im Todesfall zu sichern und den Zugriff durch den Ex-Ehegatten zu vermeiden. Aber diese müssen einem bekannt und entsprechend in einem Testament aufgenommen sein.

So kann über eine sogenannte Vor- und Nacherbschaft oder mit Hilfe von Herausgabevermächtnissen der eigene Nachlass in der Stammfamilie gebunden werden. Daneben ist es möglich, dem Ex-Ehepartner (oder auch dritten Personen wie den ehemaligen Schwiegereltern) die Vermögenssorge über ererbtes Vermögen der gemeinsamen minderjährigen Kinder zu entziehen und so ebenfalls verhindern, dass hier eine nicht gewünschte Einflussnahme erfolgt.

Minderjährigen Kindern sollte zudem ein Testamentsvollstrecker zur Seite gestellt werden, der darüber wacht, dass den eigenen Vorstellungen Rechnung getragen wird und diese umgesetzt werden.

Gerne beraten wir, wenn vermieden werden soll, dass der Ex-Ehegatte, sei es über die gemeinsamen Kinder, auf den Nachlass zugreift.

Raphaela Hüßtege, Rechtsanwältin, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND ALTER VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984